

## Qualitätsbericht

### **Eisenbahnpersonenfernverkehr auf dem deutschen Schienennetz**

Stand: April/2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe V C Telefon: 06 11 / 75 23 91, Fax: 06 11 / 75 39 24 oder E-Mail:  
Eisenbahnverkehr@destatis.de

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005**

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## Kurzfassung

<p><b>Allgemeine Angaben zur Statistik:</b> Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn •<i>Periodizität:</i> vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich •<i>Berichtszeitraum:</i> vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich •<i>Erhebungsgesamtheit, / •Erhebungseinheiten:</i> Sämtliche Unternehmen, die Eisenbahnpersonenfernverkehr betreiben.</p>
<p><b>Zweck und Ziele der Statistik:</b> •<i>Erhebungsinhalte:</i> Vierteljährlich: Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung Jährlich: Fahrleistung in Zugkilometern sowie Zahl der Fahrgäste nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs Fünfjährlich: Bestandsstatistik und Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion •<i>Hauptnutzer der Statistik:</i> Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Eurostat, Generaldirektion TREN (Transport and Energie) der EU</p>
<p><b>Erhebungsmethodik:</b> •<i>Art der Datengewinnung:</i> Zentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht •<i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> -Fragebogen oder elektronische Datenlieferung direkt an das Statistische Bundesamt •<i>Dokumentation des Fragebogens:</i> siehe Anhang</p>
<p><b>Genauigkeit</b> •<i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Keine bzw. nur in zu vernachlässigendem Umfang •<i>Gesamtbewertung:</i> Die Genauigkeit der Ergebnisse ist als sehr hoch zu bewerten.</p>
<p><b>Aktualität und Pünktlichkeit</b> •<i>Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und dem ersten Veröffentlichungstermin:</i> Quartalsstatistik 8 Wochen, Jahresstatistik: 4 Monate</p>
<p><b>Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit</b> Ca. 10 Jahre für die Merkmale Personen und Personenkilometer</p>
<p><b>Bezüge zu anderen Erhebungen</b> •<i>als Input:</i> z.B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen •<i>Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen:</i> Diese Statistik unterscheidet sich von der Dienstleistungsstatistik dadurch, dass sie funktional ausgerichtet ist, während die Dienstleistungsstatistik einen institutionellen Ansatz verfolgt</p>
<p><b>Weitere Informationsquellen</b> Jahresheft der Fachserie 8, Reihe 2 „Eisenbahnstatistik“, die kostenlos ausschließlich im Internet über den Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes zum Download zur Verfügung stehen: <a href="http://www.destatis.de/shop">http://www.destatis.de/shop</a></p>
<p><b>Merkmale, Indizes und Klassifikationen</b> <u>vierteljährlich:</u>Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung; <u>jährlich:</u> a) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen, b) Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen, Fahrleistung in Zugkilometern und Beförderungsangebot nach In- und Ausland, c) Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs; <u>fünfjährlich:</u> a) Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge, b) Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart, c) Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion nach der NUTS-2 Regionalgliederung (EG-VO) Nr. 1059/2003</p>

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik**
- 1.1 Bezeichnung der Statistik**  
Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn
- 1.2 Berichtszeitraum**  
vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich
- 1.3 Erhebungstermin**  
Zeitraum- bzw. stichtagsbezogen  
Der Erhebungstermin variiert je nach Zuordnung des Unternehmens zum (Gesamt-) Berichtsfirmenkreis.(vgl. Punkt 1.6)  
Der Erhebungstermin variiert je nach der Periodizität (vgl. Punkt 1.4 und 1.6.
- 1.4 Periodizität**  
monatlich, jährlich, fünfjährlich
- 1.5 Regionale Gliederung**  
Bundesgebiet
- 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten**  
Sämtliche Unternehmen, die Eisenbahnpersonenfernverkehr betreiben.  
Eisenbahnpersonenfernverkehr wird dabei produktbezogen nach Zugkategorien definiert.
- 1.7 Erhebungseinheiten**  
Funktionale Abgrenzung: Unternehmen, die Eisenbahnverkehr als Haupt-, Neben- oder Hilfstätigkeit betreiben, sind berichtspflichtig. Ergänzend müssen diese Unternehmen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen; diese Genehmigungen werden durch die Bundesländer bzw. das Eisenbahnbundesamt erteilt
- 1.8 Rechtsgrundlagen**  
Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.  
Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs
- 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz**  
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## 2 **Zweck und Ziele der Statistik**

### 2.1 **Erhebungsinhalte:**

**Vierteljährliche Berichterstattung:** Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung

**Jährliche Berichterstattung:** Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsbeziehungen, Fahrleistung in Zugkilometern und Beförderungsangebot nach In- und Ausland

Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs

Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

**Fünfjährige Berichterstattung** (als Jahresehebung u.a. mit Bestandsdaten): Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge sowie der Beschäftigten nach Einsatzart

Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion in NUTS 2 Regionalgliederung

### 2.2 **Zweck der Statistik**

Die Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und weltweit vergleichbarer Daten und schafft damit eine notwendige Datengrundlage für die staatliche und supranationale Verkehrspolitik. Insbesondere sind verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen des Eisenbahnverkehrs auf die Kenntnis des Personenfernverkehrs der Eisenbahnen in tiefer regionaler Gliederung angewiesen. Die Kenntnis der Fernverkehre, insbesondere im internationalen Verkehr, ist z.B. für europäische Entscheidungen zum gezielten Ausbau des Hochgeschwindigkeitnetzes von großer Bedeutung.

### 2.3 **Hauptnutzer der Statistik**

Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Verbände der Eisenbahnunternehmen und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Eurostat, Generaldirektion TREN (Transport and Energie) der EU

### 2.4 **Einbeziehung der Nutzer**

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Verkehrsstatistik“ eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verkehrsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verkehrsverbänden.

Zuletzt wurde die Erhebung einer umfassenden Überprüfung in Abstimmung mit den Nutzern im Rahmen der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes im Jahr 2003 unterzogen.

### **3 Erhebungsmethodik**

#### **3.1 Art der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine zentrale Vollerhebung, bei der ca. 5 Unternehmen ihre Daten direkt dem Statistischen Bundesamt übermitteln.

Postalischer Versand der Erhebungsbelege nach Ablauf der Berichtsperiode.

Ergänzende Möglichkeit der elektronischen Datenlieferung: Die Ergebnisse können in einem Datensatz-Format z.B. per Datenträger an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

#### **3.2 Stichprobenverfahren** Entfällt.

#### **3.3 Ggf. Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren** Entfällt.

#### **3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg**

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Papier- oder in Dateiform direkt an das Statistische Bundesamt (zentrale Erhebung)

#### **3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Die Angaben können aus vorhandenen Systemen (RES/ReisendenErfassungssystem) gewonnen werden; Das Datenmaterial eignet sich für eine elektronische Auswertung so das Grossunternehmen die Berichterstattung weitgehend automatisieren können.

#### **3.6 Dokumentation des Fragebogens im Anhang**

siehe Anhang

### **4 Genauigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse als sehr hoch zu bewerten.

#### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler (für Eckwerte)**

keine da Vollerhebung

#### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler (Überblick)**

Die Durchführung als Vollerhebung bedingt, dass zur Durchführung der Erhebung zumindest Adressangaben der zur Grundgesamtheit gehörenden Unternehmen bekannt sein müssen.

Um dieses sicherzustellen wurden mit der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes im Jahr 2003 die Genehmigungsbehörden verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der Eisenbahnverkehr betreibenden Unternehmen zu übermitteln. Es ist daher davon auszugehen, dass Untererfassungen aufgrund von Fehlern in der Erfassungsgrundlage nicht oder nur in zu vernachlässigendem Umfang vorkommen.

#### **4.4 Revisionen**

Revisionen sind in der Regel nicht erforderlich, nachträglich festgestellte Abweichungen der Jahreswerte, die durch die früher aus dem Fahrkartenverkauf gewonnenen Werte sich ergeben haben, wurden in die langen Reihen integriert, um einen langfristigen Vergleich zu ermöglichen.

#### **4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen oder Ereignisse, die die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können**

Keine

**5 Aktualität und Pünktlichkeit**

**5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse**

**Vierteljährliche Berichterstattung** : fünf Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats

**Jährliche Berichterstattung** : vier Monate nach Ablauf des Berichtsjahres

**Fünfjährliche Berichterstattung**: vier Monate nach Ablauf des Berichtsjahres

**5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse wie 5.1**

**6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Ca. 10 Jahre für die Merkmale Personen und Personenkilometer

Bei den ab 2004 neu in die Erhebung einbezogenen Merkmalen (Datenuntergliederung nach In- und Auslandsverkehr, Fahrleistung in Zugkilometer und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge) sind Zeitvergleiche noch nicht möglich

Die zeitliche Vergleichbarkeit wird beeinträchtigt durch Umwidmungen der als Produkt definierten Zuggattungen: So wurden z.B. Züge, die dem Fernverkehr zugeordnet waren mit verkürzter Streckenführung im Nahverkehr eingesetzt; weiterhin änderte sich das Erfassungssystem: Während zu Beginn der Datenerhebungen die Ergebnisse an hand der verkauften Fahrausweise ermittelt wurden, erfolgte später ein Wechsel zu Zählungen in den Zügen (RES).

**7 Bezüge zu anderen Erhebungen**

**7.1 als Input (z. B. VGR)**

Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Verkehrsstatistiken: Insbesondere „Modal-Split-Untersuchungen“, d.h. Analysen, die sich auf den Vergleich der Leistungen anderer Verkehrsträger (Straßenverkehr und Luftfahrt) beziehen.

**7.2 Falls verfügbar, Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen (z. B. Ergebnisse aus Statistiken mit anderer Periodizität, Statistiken anderer Institutionen), qualitative Bewertung der Unterschiede**

**8 Weitere Informationsquellen**

**8.1 Publikationswege, Bezugsadresse**

Ergebnisse zu dieser Statistik enthalten die Monats- und Jahresveröffentlichungen der Fachserie 8, Reihe 2 „Eisenbahnstatistik“, die kostenlos ausschließlich im Internet über den Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes zum Download zur Verfügung stehen:

<http://www.destatis.de/shop>

**8.2 Kontaktinformation**

Statistisches Bundesamt

Gruppe Verkehr (V C)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75 - 2391

Fax: 0611 / 75 - 3924

E-Mail: [Eisenbahnverkehr@destatis.de](mailto:Eisenbahnverkehr@destatis.de)

Ansprechpartner ist Lothar Fiege

8.3 **weiterführende Veröffentlichungen**

9 **Merkmale, Indizes und Klassifikationen**

vierteljährlich:

Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung;

jährlich:

- a) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen,
- b) Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen, Fahrleistung in Zugkilometern und Beförderungsangebot nach In- und Ausland,
- c) Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs;

fünfjährlich:

- a) Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge,
- b) Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart,
- c) Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion nach der NUTS-2 Regionalgliederung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. EU Nr. L 154 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

# Erhebung der Fahrgäste und Beförderungsleistung im Schienenfernverkehr im 1. Vierteljahr 2004

Rechtsgrundlagen und Hinweise siehe Rückseite des Erhebungsbogens

Statistisches Bundesamt, Gruppe V C , 65180 Wiesbaden

Rücksendung bitte bis spätestens:

14. Mai 2004

Statistisches Bundesamt  
V C – 65 Eisenbahnstatistik

65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: 0611 75 - (Durchwahl)

Ansprechpartner/-in  
Herr Fiege - 2391  
Frau Metzner - 2738

Fax.: 0611 – 75 - 3924  
E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben):

## Fahrgäste und Beförderungsleistung

Verkehrsart	1	2
	Fahrgäste <i>Anzahl</i>	Beförderungsleistung <i>Personenkilometer in Tausend</i>
Fernverkehr mit Eisenbahnen	010	011

**1 Fahrgäste:**

Umsteiger zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnnah als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnnahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen erfasst.

**2 Beförderungsleistung:**

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrtweiten in km errechnet.

Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrtweite angesetzt werden.

**3 Fernverkehr mit Eisenbahnen:**

Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die nicht mit Regionalisierungsmitteln gefördert werden. Die zum Fernverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Nahverkehren abgegrenzt werden.



**Jährliche Erhebung  
über den Eisenbahnpersonenfernverkehr  
Berichtsjahr 2004**

**1**

Rechtsgrundlagen und Hinweise  
sind dem Beiblatt  
zu entnehmen

Ansprechpartner/-in für  
Rückfragen  
(freiwillige Angabe):

Statistisches Bundesamt  
VC – 65 Eisenbahnstatistik

65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns wie  
folgt:

Ansprechpartner:

Hr. Fiege +49 (0)611 75 23 91

Fr. Metzner +49 (0)611 75 27 38

Fax: +49 (0)611 75 39 24

E-Mail :

[Eisenbahnverkehr@destatis.de](mailto:Eisenbahnverkehr@destatis.de)

Ident.-Nummer

(bei Rückfragen bitte angeben):

Rücksendedatum

**15. März 2005**

bitte bis spätestens:

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Name des Eisenbahnverkehrs-  
Unternehmens:

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank  
für Ihre Mitarbeit

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Bitte nur die hellen Felder ausfüllen.

**1. Eigentumsverhältnisse** des Unternehmens, Art der Eigentümerschaft (Bitte zutreffendes ankreuzen)

Öffentlich

gemischt

privat

**2. Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung**

Fahrgäste ----- Beförderungsleistung	Hauptverkehrsverbindungen			
	Binnen- verkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangs- verkehr
		Einsteiger	Aussteiger	
Fahrgäste (in 1 000)				
Beförderungsleistung <b>2</b> (in 1 000 Personenkilometer)				

**3. Fahrleistung und Beförderungsangebot**

Fahrleistung ----- Beförderungsangebot	Hauptverkehrsverbindungen			
	Binnen- verkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangs- verkehr
		Einsteiger	Aussteiger	
Fahrleistung <b>3</b> (in 1000 Zugkilometer)				
Beförderungsangebot <b>4</b> (in 1000 Platzkilometer)				

Anstelle dieses Erhebungsvordrucks kann auch eine maschinell erstellte Datei oder Tabelle gleichen Inhalts übersandt werden.

**Adressfeld für Rücksendung**

**Korrekturfeld zum Eintragen von Adressänderungen**

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt  
V C – 55 Luftfahrtstatistik  
  
65180 Wiesbaden

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:  
Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

**4. Anzahl der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr mit Deutschland nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs**

Staat des Ein-/ Ausstiegs	Einsteiger (in 1 000)	Aussteiger (in 1 000)
Schweden		
Dänemark		
Niederlande		
Vereinigtes Königreich		
Belgien		
Luxemburg		
Frankreich		
Schweiz		
Italien		
Österreich		
Tschechische Republik		
Slowenien		
Kroatien		
Ungarn		
Polen		
<b>Insgesamt</b>		

## Informationsblatt zum Jahres-Erhebungsbeleg der Statistik des Eisenbahnpersonenfernverkehr

### Erläuterungen zum Ausfüllen des Fragebogens

#### 1 Fernverkehr mit Eisenbahnen

Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die nicht mit Regionalisierungsmitteln gefördert werden. Die zum Fernverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen abgegrenzt werden. Umsteiger zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnnah- als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnnahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen erfasst.

#### 2 Beförderungsleistung:

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrtweiten in km errechnet.

#### 3 Zugkilometer

Fahrleistung von Zügen auf Streckenfahrt, wobei auch ein einzeln fahrendes Triebfahrzeug (z.B. Lokomotive) als Zug gilt. Einheit ist die Fahrt von einem Zug über einen Kilometer.

#### 4 Platzkilometer

Produkt aus Nutzwagenkilometern und Platzzahl (Sitzplätze)

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

#### Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrstatistiken vom 12.12. 2003 (BGBl. I S. 2518) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 18 VerkStatG

#### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4, § 26 Abs. 3 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind §13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22.Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr.L 196 S. 1).